

Vereinbarung über das Naturwaldreservat

„.....“

P r ä a m b e l

Mit der Unterzeichnung der Resolutionen der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa 1993 in Helsinki hat sich Österreich verpflichtet, die Einrichtung eines Netzwerkes von „Klimax-, Primär- und anderen speziellen Wäldern“ voranzutreiben. Eine ähnliche Verpflichtung geht Österreich mit dem Bergwaldprotokoll zur Alpenkonvention ein.

Daraus ergeben sich folgende Ziele:

1. Schaffung eines österreichischen Netzes von Naturwaldreservaten, in dem alle im jeweiligen Wuchsgebiet vorkommenden typischen Waldgesellschaften repräsentiert sind.
2. Punktuelle Erhaltung oder Wiederherstellung von solchen repräsentativen oder gefährdeten Waldökosystemen.
3. Erhaltung und Verbesserung der biologischen Diversität des Waldes als Grundvoraussetzung für sein nachhaltiges Bestehen und die Erfüllung seiner Funktionen.

V e r t r a g

abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einerseits und , nachfolgend Eigentümer genannt, andererseits wie folgt:

I. Gegenstand

- 1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Einrichtung und Betreuung eines Naturwaldreservates sowie einer Pufferzone auf den nachfolgend genannten, in der Natur einvernehmlich abgegrenzten und in der Planskizze des als Vertragsbestandteil beiliegenden Gutachtens,

Zahl vom der Forstlichen Bundesversuchsanstalt dargestellten Grundflächen des Eigentümers:

Land: Pol. Bez. Gemeinde

Naturwaldreservat:

KG Parz. Nr. Fläche (ha):

Summe:

Pufferzone:

KG Parz. Nr. Fläche (ha):

2) Die wissenschaftliche Betreuung und Dokumentation einschließlich der waldökologischen Grundlagenforschung obliegt im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, wobei folgende Ziele verfolgt werden:

- a) Langfristige Dokumentation der natürlichen Entwicklung und anthropogen verursachten Belastungen; Aufbau und Auswertung eines Probeflächennetzes.
- b) Charakterisierung der natürlichen Waldgesellschaft und ihrer Dynamik; Nutzung des Naturwaldreservates als Referenz- und Monitoringfläche.
- c) Ableitung von Strategien für den naturnahen Waldbau und zur Erhaltung oder Erhöhung der Biodiversität in wirtschaftlich genutzten Wäldern.

II. Rechtseinräumung, Pflichten des Eigentümers

1) Der Eigentümer räumt der Republik Österreich auf die Dauer dieses Vertrages entgeltlich das Recht ein,

- a) auf der in I,1 als Naturwaldreservat genannten Fläche ein Naturwaldreservat einzurichten und in diesem alle dem Vertragszweck dienenden Maßnahmen, besonders Untersuchungen, Versuche und Probenahmen vorzunehmen und vornehmen zu lassen,

b) auf eigene Kosten und Gefahr (siehe III,5) die seitens der Forstlichen Bundesversuchsanstalt mit der wissenschaftlichen Nutzung des Naturwaldreservates und mit der Überwachung der Pufferzone betrauten Personen die zu den in I,1 angeführten Flächen führenden Forststraßen des Eigentümers mitbenützen zu lassen, soweit diese nicht für die beabsichtigte Art der Benützung untauglich oder zur Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen oder infolge höherer Gewalt gesperrt sind. Handelt es sich um versperrte Forststraßen, ist der Schlüssel beim Eigentümer zu beheben und nach Beendigung der Benützung wieder zurückzustellen.

2) Der Eigentümer verpflichtet sich auf die Dauer dieses Vertrages,

- a) auf der in I,1 als Naturwaldreservat genannten Fläche alle eigenen Nutzungen und Wirtschaftsmaßnahmen – ausgenommen die Jagdausübung und die in lit. c und d übernommenen Pflichten oder mit dem Vertreter des Berechtigten (Republik Österreich) gemäß III,3 letzter Abs. gesondert vereinbarte Dienstleistungen – zu unterlassen, soweit er nicht gesetzlich zwingend oder zur Abwehr von Haftungsansprüchen zu Eingriffen verpflichtet ist, worüber er jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Vertreter des Berechtigten und die Forstliche Bundesversuchsanstalt zu verständigen hat;
- b) bei Fällungsarbeiten oder sonstigen forstlichen Maßnahmen auf der in I,1 als Pufferzone genannten Fläche besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß diese in ihrer Funktion erhalten bleibt; die waldbaulichen Maßnahmen innerhalb der Pufferzone sind auf die optimale Erfüllung der Pufferfunktion durch stufigen Waldaufbau und Dauerbestockung auszurichten, es sind daher nur kleinflächige Verjüngungsverfahren (keine Kahlhiebe) zulässig;
- c) in jeweils etwa halbjährlichem Abstand für eine Besichtigung des Naturwaldreservates zu sorgen und der Forstlichen Bundesversuchsanstalt über deren Durchführung und gegebenenfalls über auffällige, ungewöhnliche Zustandsänderungen sowie außergewöhnliche lokale Naturereignisse kurz schriftlich zu berichten;
- d) die in dem, dieser Vereinbarung als Bestandteil beiliegenden Gutachten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, als Leistungen des Eigentümers vorgesehenen besonderen Maßnahmen und Leistungen dem Gutachten entsprechend durchzuführen bzw. zu erbringen.

- 3) Die in II,2 lit. a und b bestimmten Pflichten erstrecken sich nicht auf die Jagdausübung und auf die bei Abschluß dieses Vertrages bestehenden oder danach behördlich eingeräumten Rechte Dritter. Ist der Eigentümer auf der in I,1 als Naturwaldreservat genannten Fläche eigenjagdberechtigt, ist er jedoch verpflichtet, durch eigenes Unterlassen oder durch ehestmögliche Bedingung im Jagdpachtvertrag dafür zu sorgen, daß im Naturwaldreservat Wildfütterungen, Kirrplätze, Wildäcker und Wildwiesen weder errichtet noch weiterbetrieben werden.

III. Entgelt, Pflichten des Berechtigten

- 1) Die Republik Österreich hat auf die Dauer dieses Vertrages jährlich bis an den Eigentümer bzw. an dessen, durch die Rechtseinräumung gebundene Nachfolger im Grundeigentum ein Entgelt zu zahlen, das sich aus dem Sockelbetrag A (Punkt III,2) und der Abgeltung des Wirtschaftswertes W (Punkt III,3) zusammensetzt, dem jeweils die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist:

$$E/ha = (A + W) + USt.$$

E:	Entgelt
A:	Sockelbetrag
W:	Wirtschaftswert
USt.:	Umsatzsteuer

- 2) Der **Sockelbetrag** A dient der Abgeltung der vertragsgemäßen **Duldungen und Pflichten des Eigentümers** und beträgt S 650,-- pro Hektar Fläche des Naturwaldreservates.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) Entschädigung (S 500,-- pro Hektar) für die

- * Bereitstellung, Betreuung, regelmäßige Kontrolle, Meldung an die Forstliche Bundesversuchsanstalt
- * Wirtschafterschwernisse, wie etwa
 - Pufferzonenbewirtschaftung
 - erhöhte Werbungskosten (Schlägerung, längere Lieferdistanzen etc.)

reservat erbracht werden sollen, wären gesondert schriftlich zu vereinbaren und entsprechend den entstandenen Kosten und Aufwendungen abzugelten. Weiters wären auch Zeitpunkt und Ort der Erfüllung solcher Leistungen festzulegen. Die Vergütung der Leistungen erfolgt erst nach Abnahme durch den Bund. Die Beauftragung kann – unabhängig von der weiteren Inanspruchnahme der Waldflächen – seitens des Bundes beendet werden, falls der Bund keinen Bedarf mehr daran hat.

- 4) Die im Gutachten angenommenen Holzpreise für die Berechnung des Wirtschaftswertes sind dem jeweiligen, im Holzkurier veröffentlichten Juni-Holzpreisindex (Gesamtbereich) auf Basis I/1996 (öS/FMO 1.050,--), Copyright „Holz-Kurier“, anzugleichen.

Diese Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn der (Juni-Index 2001: S 1.063,--; € 77,25) um mehr als 5 % überschritten wird, sowie bei weiteren Überschreitungen in 5 % - Stufen (z.B. mehr als 10 %, 15 % usw.).

Sollte diese Art der Wertsicherung nicht mehr möglich sein, ist der an die Stelle des Holzpreis-Index tretende Index als Maß der Wertsicherung heranzuziehen. Ist dies nicht gegeben, haben sich die Vertragsparteien unverzüglich auf eine neue Art der Wertsicherung zu einigen.

Bei Nichteinigung haben beide Vertragspartner die Entscheidung eines nach den Bestimmungen der Österreichischen Zivilprozeßordnung zu bildenden und entscheidende Schiedsgerichtes über die Art der Wertsicherung herbeizuführen und zwischen sich als bindend anzuerkennen. Sollte die Wertsicherung des Entgeltes auch so nicht erreichbar sein, berechtigt dies den Grundeigentümer der in I,1 genannten Fläche zur Kündigung dieses Vertrages.

- 5) Die Republik Österreich ist bei der Ausübung ihres Rechtes nach II,1.b verpflichtet,
- a) dafür zu sorgen, daß die seitens der Forstlichen Bundesversuchsanstalt mit Aufgaben betrauten und daher benützungsberechtigten Personen dem Eigentümer bekanntgegeben werden und daß die Termine der Forststraßenbenützung dem Eigentümer rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden;
 - b) den Eigentümer gegen alle Ansprüche jener Personen schadlos und klaglos zu halten, die kraft dieses Übereinkommens zur Forststraßenbenützung sowie zum Zu- und Abgang berechtigt sind, soweit diese Ansprüche Schäden betreffen, die im Zuge der Forststraßenbenützung bzw. des Zuganges und Abganges eintraten.

- 6) Eine wirtschaftliche Nutzung von im Naturwaldreservat gewonnenem Saatgut ist in dem in II,1.a genannten Rechtsumfang nicht enthalten und bedürfte einer gesonderten Vereinbarung mit dem Eigentümer, ist also ohne eine solche Vereinbarung zu unterlassen.

IV. Vertragsabschluß, Vertragsdauer

- 1)a) Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit des Datums der Unterzeichnung durch den Grundeigentümer bzw. des Vertreters auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen, endet also ohne das Erfordernis einer Kündigung mit dem Jahr **202..**

Die erste Entgeltzahlung gemäß III,1 ist mit fällig.

- b) Die Parteien schließen diesen Vertrag eingedenk der langfristigen Zielsetzung von Naturwaldreservaten und der Rückforderungsrechte nach V,1.a und damit der grundsätzlichen Bereitschaft zur Verlängerung dieses Vertrages.

- 2) Die Republik Österreich ist, unbeschadet Ziffer 1, zur vorzeitigen Kündigung mit halbjährlicher Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen berechtigt.

Darüberhinaus kann die Republik Österreich bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Vorliegen nachfolgender fachlicher Gründe jederzeit kündigen:

- Fläche wird durch forstrechtlichen Bescheid in Bann gelegt;
- Abkehr des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung zugunsten der Errichtung von Verkehrswegen, Siedlungsbau etc. im Zuge forstrechtlicher Verfahren;
- gravierende Schäden aufgrund überhöhter Wildstände oder wegen Beweidung;
- gravierende Standortsveränderungen durch unmittelbare Beeinflussung von außen (z.B. touristische Nutzung, erklärter Erholungswald, Grundwasserbeeinflussungen);
- Immissionseinflüsse: wenn meßbare Schäden an Waldboden und Bewuchs durch forstschädliche Luftverunreinigungen entstehen und somit eine Gefährdung der Waldkultur gegeben ist;
- Verletzung von Vertragspflichten gemäß II,2a, 2b und 2d in einem Umfang, der das Reservat in seiner Existenz oder seiner natürlichen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet.

- 3) Der Eigentümer und dessen Rechtsnachfolger im Grundeigentum an der in I,1 genannten Fläche sind zur vorzeitigen Kündigung nur aus wichtigen Gründen berechtigt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn die Republik Österreich trotz schriftlicher Mahnung das gemäß III,1 fällige Jahresentgelt nicht spätestens binnen drei Monaten ab Fälligkeit zahlt, wenn der nach III,4 letzter Satz zur Kündigung berechtigende Entfall der Wertsicherung eingetreten ist, wenn ein Eigentumsübergang der betroffenen Waldfläche oder des gesamten Besitzes erfolgt, eine Existenzgefährdung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gegeben ist, sowie aus dem Zustand des Naturwaldreservates resultierende Schadensersatzansprüche Dritter bestehen.
- 4) Dieser Vertrag wird in je einer Ausfertigung für jede der beiden Vertragsparteien ausgefertigt. Das Gutachten, Zahl vom, der Forstlichen Bundesversuchsanstalt ist Bestandteil dieses Vertrages und liegt jeder der beiden Vertragsausfertigungen bei.
- 5) Sämtliche Kosten der Errichtung, Durchführung und Vergebührung dieses Vertrages trägt die Republik Österreich, der auch das Erstellen der nötigen Ansuchen und Anzeigen obliegt. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung im Zusammenhang mit der Errichtung des Vertrages trägt jede Partei selbst.

V. Rückforderungen

- 1) Die Republik Österreich ist zur Rückforderung bezahlter Teilentgelte W für den Wirtschaftswert gem. III,3 für höchstens einen Zeitraum von 20 Jahren berechtigt:
- a) wenn der vorliegende Vertrag zu den darin festgelegten Bedingungen nach Ablauf der Vertragsdauer vom Eigentümer nicht auf jeweils weitere 20 Jahre verlängert wird und dafür keine triftigen Gründe, deren Verursachung der Republik Österreich zuzurechnen sind, angeführt werden können,
 - b) wenn eine Kündigung gemäß Pkt. IV,2 durch die Republik Österreich erfolgte und der Eignungsverlust der vertragsgegenständlichen Fläche auf ein grobfahrlässiges Verschulden oder Vorsatz des Eigentümers zurückzuführen ist,
 - c) wenn eine vorzeitige Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgte, die durch den Eigentümer verursacht wurden.

- 2) Die Höhe der Rückforderung darf den gutachtlichen festgelegten Wert des Bestandes (Sachwert ohne Bodenwert) zum Zeitpunkt des Vertragsendes nicht übersteigen.

Hat der Grundeigentümer Vertragspflichten in einem Umfang verletzt, der das Reservat in seiner Existenz oder seiner natürlichen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet, und wurde der Vertrag aus einem solchen Grund durch die Republik Österreich gekündigt, so ist der rückzuerstattende Betrag mit 3 % p.a. über den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen.

- 3) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in Wien.

Unterschriften der Vertragsparteien

Für die Republik Österreich:

Für den Grundeigentümer:

Mag. Wilhelm MOLTERER

Bundesminister für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

.....

Wien, am

....., am